

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	25.09.2025	öffentlich	15.

Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Moorkatenbaches

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Bei Begehung durch die Verwaltung und des Bauhofleiters im Winter wurde festgestellt, dass der Durchlass Station 0+409 nicht mehr sichtbar ist, kein Wasserdurchfluss stattfindet und die anliegende Koppel überflutet. Die Verwaltung hat in Absprache mit dem Bürgermeister die Freilegung des Durchlasses beauftragt. Hierbei wurde festgestellt, dass sich die Verrohrung etwa 0,70m unter dem Bachbett befindet. Im Zuge des aktuellen Anlageverzeichnisses würden weitere Sanierungen über die vertraglich vereinbarte schonende Gewässerunterhaltung hinaus gehen und der erste Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde wurde im Mai d.J. gesucht. Unten angefügt die Anordnungen der einzelnen Umweltbehörden. Ihnen wurde in den letzten Wochen folge geleistet. Für die Sanierung wurden 5 Anfragen gestellt und 3 Angebote ausgewertet. Es ist vorgesehen, die unten beschriebenen Maßnahmen in 2 Abschnitten durchzuführen. 1. Abschnitt, Herstellung des Bachbettes vom Schachter Bach bis Station 0+409 „Durchlass“ in den Sommermonaten -ab August-, innerhalb der Schonfrist, da das Bachbett in dieser Zeit eine gewisse Standfestigkeit aufweist. Der 2. Abschnitt folgend bis zum Regenrückhaltebecken Lerchenberg. Hier ist geplant, das anliegende Gehölz ab Oktober, außerhalb der Schonfrist auf Stock zu setzen und den Bachverlauf maschinell wiederherzustellen. Alle erforderlichen Maßnahmen sind mit der Umweltbehörde besprochen und werden überwacht.

Anordnung Untere Wasserbehörde (UWB): - Ortsbegehung 08.05.2025

Hinsichtlich einer Anfrage zur Gewässerunterhaltung des Moorkatenbachs stellte die Untere Wasserbehörde wasserbehördlich fest, dass der Durchlass bei Station 0+409 zu sanieren ist und die verlandete Gewässersohle im Unterlauf zu räumen ist. Die Anbindung bis zum Schachter Bach ist wiederherzustellen. Bei der Wiederherstellung des Gewässers ist maßgebend, dass die Wassermengen schadlos abgeführt werden können. Auf den zur Verfügung gestellten Karten aus dem Jahre 1908 ist ein Absturz zwischen Moorkatenbach und Schachter Bach ersichtlich, welcher offensichtlich nicht mehr vorhanden ist.

Für einen Eingriff in die gesamte Gewässersohle müsste die Notwendigkeit über eine Gefällemessung nachgewiesen werden. Grundsätzlich wird empfohlen beim Moorkatenbach auch im Oberlauf eine Kontrollmessung durchzuführen (Straßendurchlass), da die genannten Höhen nach Aktenlage des Kreises Planungshöhen sind.

Es liegen Auszüge aus den nicht mehr gültigen Anlagenverzeichnis zum Schachter Bach, einschließlich Vertrag über die Übernahme der Unterhaltungslast für einen Teilabschnitt vom Bund, und zum Moorkatenbach einschließlich der Genehmigung zum Gewässerausbau des Retentionsraumes aus dem Jahr 2009 vor. Bei den Becken (RRB Lerchenberg) im Verlauf des Moorkatenbachs handelt es sich um einen Retentionsraum.

Gemäß Genehmigungsplanung (66.210.30.70.140.1 vom April 2009) liegt der Sohl Ablauf des Retentionsraumes bei 7,00 m NHN. Für den Schachter Bach ist am Ablauf des Sees eine Stauhöhe von 6,29 m NHN festgesetzt. In Kombination mit einer Vermessung des Moorkatenbaches von Station 0+000 bis 0+767 wäre die Gefällesituation im Gewässerverlauf zu

ermitteln und anschließend ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung ein ordnungsgemäßes Fließgefälle bis zur Einmündung in den Schachter Bach herzustellen. Ggf. ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der Böschungshöhen ein bordvoller, schadloser Abfluss des Moorkatenbaches auch ohne größere Ausbauarbeiten möglich ist. Der Verbleib des anfallenden Bodens wäre mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen. Die Gemeinde hat als Gewässerunterhaltungspflichtige den ordnungsgemäßen Wasserabfluss grundsätzlich zu gewährleisten. Das DAV und DUV sind dabei fortlaufend anzupassen.

Alle geforderten Messpunkte wurden Ende Juni von einem Vermessungsbüro aufgenommen.

Anordnung Untere Naturschutzbehörde (UNB): - 01.07.2025

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich um eine behördlich angeordnete Maßnahme handelt, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden kann. Daher gilt für die Maßnahme die gesetzliche Schutzfrist nicht (§39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Es wird auf die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz hingewiesen, die für wild lebende Tier- und Pflanzenarten der besonders geschützten Arten sowie wild lebende Tier- und Pflanzenarten der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gelten (§§39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz).

Soweit artenschutzrechtliche Belange nicht ausgeschlossen werden können, hat die antragsstellende/verantwortliche Person die artenschutzrechtlichen Belange von einer anerkannten Fachkraft prüfen zu lassen.

Es wird daher dringend empfohlen vor Baubeginn eine Besatzkontrolle durchzuführen.

Ergebnis Besatzkontrolle: -05.08.2025

Nach dem heutigen Vororttermin (04.08.2025) können für die Artengruppe Amphibien Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG im Zuge der weiteren Baggerarbeiten am Moorkatenbach ausgeschlossen werden. Es sind keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien in den von den Grabungsarbeiten betroffenen Bereichen des nördlichen Abschnitts vorhanden. Somit können die Baggerarbeiten ausgeführt werden.

Anordnung Untere Bodenschutzbehörde (UBB): - 01.07.2025

Es ist eine Bodenanalyse zu beauftragen. Aus den, den jeweiligen Buchstaben A, B und C zugeordneten Einzelproben ist jeweils eine Mischprobe zu erstellen.

Diese 3 Mischproben werden dann nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) , Anhang 1, Tabelle 1 und Tabelle 2 zuzügl. TOC untersucht.

Bei Vorlage der Ergebnisse, wird die weitere Verwendung mit der UBB abgestimmt.

Ergebnis Bodenanalyse: -05.08.2025

Die Gehalte an Blei und Zink machen die Verwertung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen unmöglich.

In Frage kommt noch eine Verwendung im Garten- und Landschaftsbau, oder als humose Auflage in Rahmen einer Knickerstellung.

Es wurde von der UBB vorgeschlagen, den Aushub an einer zentralen Stelle zwischenzulagern bis eine geeignete Verwendung gefunden wird.

Um die Kosten für die Entsorgung des Bodenaushubes in Grenzen zu halten, wurde in Absprache mit dem Bürgermeister und einzelnen Ausschussvorsitzenden angeregt, den Bodenaushub bei der Obstwiese/ Spendenwald zu lagern und von hier aus über eine Aufbringung und Knickauffüllung zu entscheiden. Weitere Vorschläge werden gerne entgegengenommen unterliegen aber der Freigabe der UBB.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Sanierung des wirtschaftlichsten Bieters belaufen sich auf 111.324,50 Euro zzgl. Entsorgungskosten. Die Summe wurde in 2 Abschnitten wie oben beschrieben geteilt.

1. Abschnitt, August/ September: 58.607,50 Euro -Eilentscheidung, nach Anordnung, BGM
2. Abschnitt, ab Oktober: 52.717,00 Euro

3. Beschlussvorschlag:

Als Bestätigung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters wird beschlossen, den 1. Abschnitt innerhalb der Schonzeit, nach Aufforderung der Unteren Umweltbehörde durchzuführen. Es wird beschlossen den 2. Abschnitt zur Sanierung des Moorkatenbachs durchzuführen und den Bodenaushub auf der Obstwiese / Spendenwald zwischenzulagern.

Im Auftrage

gez.
Stolley

gesehen:

gez.
Joachim Sievers
Bürgermeister

Anlage(n):